

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

13. Stück vom Jahre 1892.

№ XVIII. Verordnung

vom 13. September 1892,

die Einführung eines neuen Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste betreffend.

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg pp. verordnen hiermit was folgt:

Die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste (§ 1 des Ausführungsgesetzes vom 1. März 1879 zum Gerichtsverfassungsgesetze Ges.-Samml. S. 27) erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden neuen Regulativs, welches auf Grund einer Vereinbarung mit den übrigen bei dem gemeinschaftlichen Oberlandesgerichte in Jena theilhaftigen Regierungen der Thüringischen Staaten festgestellt worden ist, unter folgenden näheren Bestimmungen:

I.

Die in dem Regulativ der Landesjustizverwaltung zugewiesenen Befugnisse werden durch Unser Ministerium (Justizabtheilung) ausgeübt.

II.

Während der Vorbereitungszeit ist der Referendar der Regel nach mindestens anderthalb Jahr bei einem Amtsgerichte, sechs Monate bei dem Landgerichte, einige Monate bei der Staatsanwaltschaft und bei einem Rechtsanwalte zu beschäftigen. Die Beschäftigung ist regelmäßig so zu theilen, daß der Referendar das erste Jahr der Vorbereitungszeit hindurch und dann die letzten sechs Monate beim Amtsgerichte beschäftigt wird. Derselbe darf auch, jedoch höchstens sechs Monate, bei einer höheren

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung. LIII.

27

Ausgegeben in Rudolstadt am 24. Septbr. 1892.